

Urkundenrolle Nr. 6860

Sammlung Nr. 4812

PROTOKOLL DER VERSAMMLUNG LOKALEN

AKTIONSGRUPPE PUSTERTAL

REPUBLIK ITALIEN

Am fünfzehnten Juni zweitausenddreißig

(15.6.2023)

um 18.00 Uhr

in Bruneck, im Gemeinderatssaal der Gemeinde Bruneck, Rathausplatz, n. 1/A,

vor mir Dr. Vitalini Giorgio, Notar mit Amtssitz in Bruneck, eingetragen im Notariatskollegium von Bozen,

ist erschienen:

NIEDERKOFER HANNES, geboren in Bruneck (BZ) am 4. November 1986, wohnhaft in Bruneck (BZ), Nikolaus-Cusanus-Straße Nr. 9, Steuernummer NDR HNS 86S04 B220B, italienischer Staatsbürger

in seiner Eigenschaft als Präsident der

LOKALE AKTIONSGRUPPE PUSTERTAL, mit Sitz in Bruneck (BZ), Rathausplatz Nr. 1/A, Steuernummer 92057670215, als juristische Person des Privatrechtes anerkannt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 542 vom 29. Dezember 2016.

Der Erschienene, dessen persönlicher Identität, Eigenschaft, Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis ich Notar mir gewiss bin, schickt folgendes

voraus:

- dass die Mitgliederversammlung des obengenannten Vereins für heute, an diesem Ort und zu diesem Zeitpunkt in zweiter Einberufung zusammengetreten ist, um über folgende

TAGESORDNUNG

zu beschließen:

- **"1) Begrüßung durch den Präsidenten und Feststellung der Beschlussfähigkeit;**

2) Statutenänderung".

Dies vorausgeschickt, ersucht mich der Erschienene, mit dieser öffentlichen Urkunde den Ablauf der vorliegenden Mitgliederversammlung und die daraus folgenden Beschlüsse festzuhalten.

Ich Notar nehme den Antrag an und gebe bekannt, dass die Mitgliederversammlung wie folgt verläuft.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung übernimmt mit Zustimmung aller Anwesenden Herr NIEDERKOFER HANNES, welcher feststellt:

- dass die Mitgliederversammlung gemäß Artikel 13 der Satzung am 1. Juni 2023 einberufen wurde;

- dass zehn Mitglieder persönlich oder durch Vollmacht anwesend sind; die Anwesenheitsliste wird unter dem Buchstaben "A" beigelegt;

- dass im Sinne des Artikels 14 der Satzung die Versammlung in zweiter Einberufung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist und ihre Beschlüsse rechtsgültig mit der Zustimmung so vieler Mitglieder, welche die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Mitglieder darstellen, fasst;

- dass folgende Mitglieder des Vorstandes anwesend sind:

Peter Gatterer, Martin Huber (Vizepräsident), Klaus Mutschlechner, Hannes Niederkofler (Präsident), während Robert Alexander Steger,

Registrato a

Bolzano

21.06.2023

al n° / unter der Nr.12623 Serie

1T

Euro € 245,00

Christian Plitzner und Margit Schwärzer und entschuldigt abwesend sind;-
- dass er die Identität und Teilnahmeberechtigung der Anwesenden festge-
stellt hat;-----

- dass somit die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß und beschluss-
fähig gebildet ist.-----

Daraufhin beginnt der Vorsitzende mit der Behandlung der Tagesordnung.---
Der Vorsitzende berichtet über die Gründe der vorgeschlagenen
Satzungsänderung.-----

Nach detaillierten Erläuterungen durch den Vorsitzenden wird **durch
Handzeichen der Mitglieder**, wie vom Vorsitzenden festgestellt, mit der
Zustimmung von zehn Mitgliedern, der Enthaltung von null Mitgliedern
und der negativen Stimme von null Mitgliedern, wie aus der unter dem
Buchstaben "A" beigelegten Liste hervorgeht, folgender-----

BESCHLUSS

gefasst:-----

"Die Mitgliederversammlung,-----
nach Anhörung der Ausführung des Vorsitzenden-----

beschließt

die bestehende Satzung außer Kraft zu setzen und sie durch die neue
Fassung zu ersetzen, welche unter dem Buchstaben "**B**" beigelegt wird.-----

Der Vorsitzende wird beauftragt, am vorliegenden Protokoll und den ent-
sprechenden Beschlüssen alle notwendigen Ergänzungen, Änderungen oder
Streichungen vorzunehmen, die von den zuständigen Behörden verlangt
werden sollten."-----

Alle mit dieser Urkunde zusammenhängenden Aufwendungen, Steuern und
Gebühren gehen zu Lasten des Vereins.-----

Nachdem nichts weiter zu beschließen ist und niemand mehr das Wort er-
greift, wird die Mitgliederversammlung um 18.15 Uhr abgeschlossen. Der
Vorsitzende übergibt mir Notar die überarbeitete Satzung, welche unter
Buchstabe "**B**" beigelegt wird.-----

Der Erschienene erklärt, die beigelegte Dokumentation genauestens zu
kennen und befreit mich Notar von deren Verlesung.-----

Auf Ersuchen habe ich Notar diese Urkunde aufgenommen und dem Er-
schienenen vorgelesen, welcher sie genehmigt und zusammen mit mir um
18.20 Uhr unterschreibt.-----

Sie besteht aus einem Bogen, auf vollen Seite und auf der bis hierher von
einer Person meines Vertrauens mit elektronischen Mitteln geschrieben und
von mir Notar eigenhändig ergänzt.-----

f.to HANNES NIEDERKOFLER-----

f.to GIORGIO VITALINI (L.S.)-----

SATZUNGEN
DER
LOKALEN AKTIONSGRUPPE PUSTERTAL

Art. 1

NAME – BEZEICHNUNG

Es ist ein Verein gegründet mit der Bezeichnung „Lokale Aktionsgruppe Pustertal - Körperschaft des Dritten Sektors“, kurz auch „LAG Pustertal - Körperschaft des Dritten Sektors“, im Italienischen „Gruppo di azione locale Val Pusteria - Ente del Terzo Settore“ kurz auch „GAL Val Pusteria - Ente del Terzo Settore“. Die Managementeinheit der LAG Pustertal trägt den Namen „Regional Management LAG Pustertal“, im Italienischen „Regional Management GAL Val Pusteria“ kurz RMP.

Der Verein wird gemäß Art. 14 und ff. des ZGB und Art. 148, insbesondere Absatz 8 des DPR Nr. 917 vom 22.12.1986 geregelt.

Art. 2

SITZ

Der Verein hat seinen Sitz in Bruneck (BZ), Rathausplatz 1A. Der Sitz kann innerhalb des Einzugsgebietes der Lokalen Aktionsgruppe Pustertal, welches sich mit dem Einzugsgebiet der Bezirksgemeinschaft Pustertal deckt, auf Beschluss des Vereinsvorstandes verlegt werden.

Art. 3

ZIEL UND ZWECK

Ziel und Zweck des Vereins ist es in Südtirol und vorwiegend im Raum Pustertal eine nachhaltige Regionalentwicklung voranzutreiben, gemeinsam mit der örtlichen Bevölkerung und den örtlichen Organisationen lokale Strategien zu erarbeiten und diese umzusetzen. Dies unter Berücksichtigung der EU VO 2021/1060, insbesondere Kapitel II Territoriale Entwicklung.

Um diese Ziele zu erreichen, hat der Verein folgende Aufgaben:

1. Die Teilnahme an Initiativen und Programmen zur Förderung der regionalen Entwicklung, die von der EU, vom Staat, von der Region oder der Provinz initiiert werden.
2. Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für die ländliche Entwicklung (Leader CLLD) und für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Interreg CLLD), sowie der unterstützten Vorhaben und die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Strategien.
3. Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Förderung ihrer Projektmanagementfähigkeiten.



Georg Niederle

4. Die Aktivierung von lokalen Akteuren zum Ergreifen und Umsetzen von Initiativen und Vorhaben:

a) Zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und einer ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung im Allgemeinen, sowie zur Erhöhung der Wertschöpfung aus regionalen Produkten, zur Förderung der wirtschaftlichen Diversifizierung, zur Förderung von KMUs und zum Ausbau von Forschungs- und Entwicklungsinitiativen in der Region im Speziellen.

b) Zum Schutz der natürlichen und landschaftlichen Ressourcen und Verbesserung der Umweltqualität im Allgemeinen sowie zum Erhalt des Gleichgewichts von Natur- und Kulturlandschaften, zum Erreichen eines höheren Grades an CO₂ Neutralität, Klimaschutz, und zum Ausbau des Risikomanagements und Anpassungen an den Klimawandel im Speziellen.

c) Zur Nutzung und Weiterentwicklung des kulturellen Potentials der Region im Allgemeinen sowie zur Inwertsetzung der kulturellen Vielfalt und zur Förderung der regionalen Identität und Beheimatung traditioneller und moderner kultureller Besonderheiten und Werke im Speziellen.

d) Zur Förderung von Inklusion, Solidarität und Chancengleichheit im Allgemeinen und zur Steigerung der Lebensqualität und des Nahversorgungsangebots in den Dörfern sowie zur Schaffung von Perspektiven für die Jugend sowie für benachteiligte Gesellschaftsgruppen.

e) Zur Förderung von Innovation

f) Zur Stärkung von Kooperation und Netzwerken.

5. Zur Förderung der beruflichen, fachlichen, sozialen und kulturellen Bildung und Weiterbildung von Mitgliedern und Dritten, kann der Verein die Organisation und Durchführung von Seminaren, Kursen und sonstigen Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen forcieren.

6. Die Förderung der Chancengleichheit

7. Die Kommunikation über Fragen der Regionalentwicklung im Einzugsgebiet und der Erfahrungsaustausch mit anderen Regionalmanagement-Einrichtungen.

8. Die Lokale Aktionsgruppe kann ein Begünstigter in Fördervorhaben sein und Vorhaben im Einklang mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung durchführen.

9. Überdies kann der Verein alle weiteren Tätigkeiten ausüben, Mobilien und Immobilien errichten, kaufen und verkaufen, mieten, vermieten, an- oder verpachten, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich notwendig oder nützlich sind.

10. Auch kann der Verein mit anderen Vereinen oder Organisationen, die dieselben Zielsetzungen haben, zusammenarbeiten und gegebenenfalls gemeinsame Projekte durchführen, sowie gewerbliche Nebentätigkeiten ausüben, die für die nachhaltige Entwicklung der Region förderlich sind, sowie gewerbliche Nebentätigkeiten im Sinne des Ministerialdekretes Nr. 25 vom 25. Mai 1995

Art. 4

PRINZIPIEN

1. Der Verein ist auf dem Prinzip der Solidarität aufgebaut und ausgerichtet, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und seine Organisation ist nach den Grundsätzen der Demokratie, der Antidiskriminierung sowie der Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden. Die Vereinstätigkeit richtet sich nach dem Prinzip der Transparenz und den Regeln der Konkurrenz. Auftragsvergaben erfolgen unter Einhaltung aller gesetzlichen und einschlägigen Vorgaben. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsicht.
2. Während des Bestehens des Vereins dürfen keine Verwaltungsüberschüsse, sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile, auch nicht indirekt, verteilt werden. Die Finanzmittel des Vereins, sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.
3. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht, sofern sie keine spezifischen Funktionen oder Ämter innerhalb des Vereins ausüben bzw. innehaben.
4. Mit Ausnahme des Präsidenten werden die Leistungen der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder des Projektauswahlgremiums, des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer in jedem Fall ehrenamtlich und unentgeltlich erbracht.
5. In Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein können den Mitgliedern des Vorstandes, den Vereinsmitgliedern und der Rechnungsprüfer lediglich die dokumentierten, für den Verein ausgelegten Spesen ersetzt werden.

Art. 5

DAUER

Die Dauer des Vereins ist bis zum 31.12.2050 festgelegt.

Die Auflösung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit erfolgen.

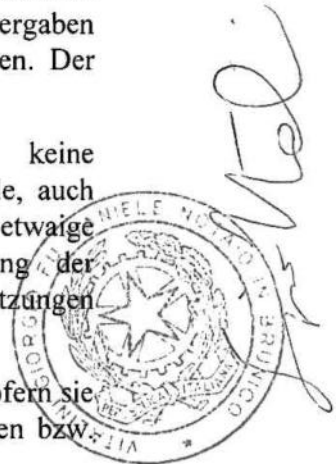
Art. 6

MITGLIEDER

Mitglieder des Vereins sind all jene physischen und juristischen Personen, die in den Verein aufgenommen sind.

Mitglieder müssen sich mit den Zielen und Ausrichtungen des Vereins identifizieren und deren Satzungen und eventuell erlassenen Ausrichtungs- und Durchführungsbestimmungen befolgen.

Juridische Personen, jedwelcher Art, die als Mitglied aufgenommen sind, können in den Vereinsorganen lediglich durch eine delegierte Person vertreten sein, wobei den Delegierten immer nur ein Stimmrecht zusteht.



Handwritten signatures on the right margin of the page.

Art. 7

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereinsvorstand einen schriftlichen Antrag zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Das Mitglied hat den vom Vereinsvorstand festgelegten Mitgliedsbeitrag alle drei Jahre zu entrichten, gekoppelt an das Jahr, in welcher der Vereinsvorstandes neu gewählt wird.
3. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Unterzeichnung des Antrages vertritt der Erziehungsberechtigte den Minderjährigen in all seinen Rechten und Pflichten die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.
4. Dem Verein steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme innerhalb von sechzig Tagen bekannt gegeben. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragssteller Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung in ihrer ersten Einberufung entscheiden wird.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; auch nicht auf Dritte oder dessen Erben im Falle von Ableben des Mitglieds. Die bezahlte Mitgliedergebühr und andere bezahlte Beiträge können nicht aufgewertet und an andere übertragen werden.
6. Eine zeitweilige oder kurzzeitig begrenzte Teilnahme am Vereinsgeschehen, unter Inanspruchnahme der Rechte der Mitglieder auch gegen Bezahlung einer eventuell reduzierten Mitgliedergebühr ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 8

VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Die schriftliche Erklärung des Austrittes, die jederzeit erfolgen kann, muss dem Vereinsvorstand mitgeteilt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vereinsvorstand zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:
 - a) die Satzung, die internen Reglements oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
 - b) den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt;
 - c) wenn der Mitgliedsbeitrag über drei Monate nach erfolgter Zahlungsaufforderung nicht bezahlt wird. Nur wegen Säumigkeit ausgeschlossene Mitglieder können vom Vereinsvorstand gegen Zahlung eines neuen Mitgliedsbeitrages wieder aufgenommen werden.
3. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied beim

Schiedsgericht des Vereins innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlusschreibens Einspruch erheben. In diesem Fall bleibt der betreffende Ausschlussbeschluss bis zur Entscheidung ausgesetzt. Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb von neunzig Tagen.

4. Der Verlust der Mitgliedschaft gibt keinerlei Anrecht auf irgendwelche Rückerstattung, auch nicht der geleisteten Mitgliedergebühr.

Art. 9

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu. Allen Mitgliedern steht auch das Recht zu, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken, an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.

2. Den volljährigen Mitgliedern steht in der Mitgliederversammlung das uneingeschränkte Stimmrecht zu, insbesondere bei Genehmigung und Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung, sowie bei den Wahlen der Vereinsorgane.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, sowie an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben weiters die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Schiedsgericht des Vereins zu überlassen und die vom Schiedsgericht getroffene Entscheidung anzuerkennen und zu befolgen.

4. Die Mitglieder sind auch verpflichtet, alle drei Jahre den Mitgliedsbeitrag innerhalb der vom Vereinsvorstand festgelegten Frist zu entrichten. Bei Nichtzahlung innerhalb der festgesetzten Frist hat der Vereinsvorstand das Recht, das Mitglied wegen Zahlungsverzugs auszuschließen.

Art. 10

MINDERJÄHRIGE MITGLIEDER

Minderjährige Mitglieder können in den Vereinsorganen kein Amt bekleiden, wohl aber Aufgabenbereiche übernehmen. Das Stimmrecht von minderjährigen Mitgliedern wird von deren gesetzlichen Erziehungsberechtigten ausgeübt.

Art. 11

VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Rechnungsprüfer – Revisoren
- d) das Schiedsgericht



Zusätzlich zu diesen Organen kann je nach Förderprogramm und Bedarf ein entsprechendes Projektauswahlgremium eingesetzt werden, welches in den jeweiligen Entwicklungsstrategien bzw. Geschäftsordnungen geregelt werden.

Art. 12

AMTSDAUER

1. Die Amtsdauer des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre und ihre Mitglieder sind wieder wählbar.
2. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt gemäß Art. 19 der Satzungen.

Art. 13

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vereinsvorstand durch den Präsidenten einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, wird vom Vereinsvorstand festgelegt und vom Präsidenten mindestens acht Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern per E-Mail übermittelt.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und nach Entscheid des Präsidenten, ganz oder teilweise, auch abgehalten werden mit Teilnehmern, welche sich an verschiedenen, nahen oder entfernten, untereinander mittels Audio/Video-Übertragung verbundenen Standorten, aufhalten.
 - a) Der Vorsitzende muss imstande sein, die Identität und die Teilnahmebedingung der Teilnehmer zu überprüfen, den Ablauf der Sitzung zu regeln, die Wahlergebnisse festzustellen und zu verkünden;
 - b) Der Protokollführer muss die Möglichkeit haben, den Ablauf und die Geschehnisse der Mitgliederversammlung, die er in der Niederschrift aufzuzeichnen hat, klar zu verfolgen;
 - c) Die Teilnehmer müssen imstande sein, gemeinsam und gleichzeitig über die Punkte der Tagesordnung zu diskutieren und abzustimmen, sowie Dokumente zu überprüfen, zu erhalten und abzusenden.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen, sofern sie mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind und gegen sie für die Zeit der Mitgliederversammlung keine Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden.
5. In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

6. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Jahresabschlussrechnung und in die anderen Unterlagen, die Gegenstand der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind, zu nehmen.

7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt grundsätzlich der Vereinspräsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten und bei Ablauf der Amtszeit wird ein Versammlungsvorsitzender gewählt.

8. Die Mitgliederversammlung ernennt den Schriftführer und die Stimmzähler und legt die Anzahl letzterer fest;

Art. 14

ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung einberufen werden. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben bei Beschlüssen über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, kein Stimmrecht.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist weiteres zuständig für:

- a) die Wahl und Nachwahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- b) Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;
- c) Genehmigung der Geschäftsordnungen und der Durchführungsbestimmungen;
- d) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

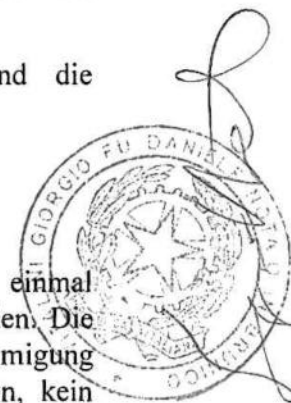
Art. 15

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vereinsvorstand oder von 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Fall muss ein unterzeichneter und schriftlicher Antrag am Vereinssitz hinterlegt werden. Daraufhin hat der Vereinsvorstand zwanzig (20) Tage Zeit, die Versammlung einzuberufen. Erfolgt diese Einberufung nicht fristgerecht, können die antragstellenden Mitglieder zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schreiten.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen;
- b) die Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten von besonderem und dringlichem Interesse;
- c) die Auflösung des Vereins und Festlegung der Liquidierungsmodalitäten.



*Wieder
Hanne*

Art. 16

BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten sind und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. In zweiter Einberufung ist die Mitgliederversammlung, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die von der Mitgliederversammlung gemäß der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn sie bei der Mitgliederversammlung abwesend, anderweitiger Meinung oder sich enthalten haben.
4. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich durch Handaufheben. Bei Beschlussfassungen über wichtige Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung die Abstimmung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt mittels geheimer Wahl, sofern der Versammlungsvorsitzende dies für angebracht hält.
6. Misstrauensanträge gegen den Vereinsvorstand müssen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet und vor der Mitgliederversammlung schriftlich hinterlegt werden. Sollte die Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand das Vertrauen verweigern, muss derselbe zurücktreten. In diesem Fall müssen innerhalb von 60 Tagen Neuwahlen abgehalten werden.

Art. 17

WAHLEN

1. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes müssen Mitglieder des Vereines sein, währenddessen die Mitglieder der übrigen Vereinsorgane auch Außenstehende sein können.
2. Die Kandidatenvorschläge oder Interessensbekundungen für das Amt als Vereinsvorstand müssen mindestens fünf Tage vor der anstehenden Wahl am Vereinssitz in schriftlicher Form hinterlegt werden. Die mündliche Einbringung bzw. Nennung von Kandidatenvorschlägen ist auch unmittelbar vor dem Wahlgang noch möglich.
3. Vor der Wahl legt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung die Anzahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes fest. Die Wahl erfolgt dann in geheimer Abstimmung mittels vorbereiteter Stimmzettel, auf denen die schriftlich vorgeschlagenen Kandidatenvorschläge und zusätzliche Leerzeilen aufgedruckt sind.

4. Das Wahlergebnis wird vom amtierenden Präsidenten, unter der Mithilfe von zwei von der Mitgliederversammlung eingesetzten Stimmzählern, bekannt gegeben. Die Stimmzähler dürfen nicht Kandidaten für die Wahl der Vereinsorgane sein.

5. Es können so viele Vorzugsstimmen abgegeben werden wie Mitglieder der einzelnen Vereinsorgane zu wählen sind.

6. In den Vereinsvorstand sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen bis zur Erreichung der zu wählenden Kandidaten gewählt unter Berücksichtigung, dass ein Mitglied des Vorstandes ohne Wahl durch die Bezirksgemeinschaft Pustertal eingesetzt wird. Bei Stimmgleichheit gilt in der Reihenfolge zuerst Frau vor Mann und dann die oder der an Jahren Jüngere als gewählt.

7. Die Kandidaten für die Wahl des Rechnungsprüferkollegiums können auch unmittelbar vor dem Wahlgang der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Das Rechnungsprüferkollegium wird auf Vorschlag des noch amtierenden Präsidenten in seiner Gesamtheit mit offener Abstimmung in einem einzigen Wahlgang gewählt.

8. Die endgültige Bestätigung der Wahl erfolgt, nachdem das gewählte Mitglied die Wahl ausdrücklich angenommen hat, auch mittels protokollierter, mündlicher Zustimmung unmittelbar nach der Wahl.

Art. 18

DER VEREINSVORSTAND

Der Vereinsvorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus 2 (zwei) bis 7 (sieben) Mitgliedern, wobei der Bezirksgemeinschaft Pustertal das Recht zuerkannt wird, ein Mitglied des Vereinsvorstandes direkt und ohne Wahlgang zu nominieren.

Art. 19

ÄMTERVERTEILUNG

1. Der Vereinsvorstand wählt aus seinen Mitgliedern unter sich den Präsidenten und den Vizepräsidenten und bestimmt die Aufgabenbereiche der anderen Vorstandsmitglieder. Bei den Wahlen sind die im Art. 17, Abs. 1 und 2 vorsehenden Bestimmungen anzuwenden.

2. Scheidet ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so rücken für diese die Letztgewählten der letzten Wahl nach und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

3. Scheiden gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes vorzeitig aus, so verfällt der gesamte Vereinsvorstand und es müssen innerhalb von 60 Tagen Neuwahlen angesetzt werden.

Art. 20

UNVEREINBARKEITEN

1. Mitglieder des Vereinsvorstandes können nicht Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer und/oder des Schiedsgerichtes sein.



2. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes dürfen keine Ämter in anderen Vereinen oder Körperschaften bekleiden, welche gleiche oder ähnliche Ausrichtung oder Zielsetzung haben.

Art. 21

AUFGABEN DES VEREINSVORSTANDES

1. Dem Vereinsvorstand obliegen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordentliche und außerordentliche Verwaltung des Vereins.
2. Der Vereinsvorstand ist das Vollzugsorgan und hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 3 dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten die der Mitgliederversammlung oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
 - b) Durchführung der von der Mitgliederversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Festlegung der Mitgliedsgebühr;
 - e) Erstellung der Jahresabschlussrechnung mit finanzieller Gebarung;
 - f) Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten;
 - g) Ernennung der Mitglieder des Projektauswahlgremiums im Förderprogramm Leader;
 - h) Genehmigung der Projektauswahlkriterien und/oder Durchführungsbestimmungen;
 - i) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandate an Dritte;
 - j) Einstellung und Entlassung von Dienstpersonal.
4. Spezifische Aufträge können auch an Freiberufler vergeben, welche über die notwendigen beruflichen und fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
5. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 22

SITZUNGEN DES VEREINSVORSTANDES

1. Der Vereinsvorstand wird immer dann einberufen, wenn es dem Präsidenten als angebracht erscheint oder wenn es von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern schriftlich durch E-Mail mindestens drei Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zuzustellen. In

Ausnahmefällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen.

Nicht wie oben einberufene Vorstandssitzungen sind gültig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes daran teilnehmen und alle über die Tagesordnung der Sitzung informiert worden sind und keiner der Vorstandsmitglieder sich der Behandlung des Tagesordnungspunktes widersetzt.

3. Die Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht übertragen.

4. Für jede Sitzung muss ein Protokoll geführt werden, welches vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muss.

5. Für dringende Entscheidungen im Vereinsvorstand ist ein vom Präsidenten veranlasster schriftlicher Umlaufbeschluss (per E-Mail) ohne zuvor einberufene Sitzung möglich.



Art. 23

HAFTUNG DES VEREINSVORSTANDES

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nach den Vorschriften über den Auftrag (mandato – Art. 1703 BGB).

Art. 24

PRÄSIDENT

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen hin und ist der gesetzliche Vertreter desselben. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

2. Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Vorstandes treffen, wenn eine Einberufung des Vereinsvorstandes zeitlich nicht möglich erscheint. Der Präsident kann in keinem Fall durch persönliche Entscheidungen den Verein für einen Beitrag von mehr als 5.000,00 Euro verpflichten. Der Präsident muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Vereinsvorstand in der nächstfolgenden Sitzung mitteilen und dieselben müssen protokolliert werden.

3. Dem Präsidenten kann für die Ausübung seiner Tätigkeit ein Entgelt zuerkannt werden, welches vom Vereinsvorstand festgelegt wird. Das Entgelt darf die Höhe der Amtsentschädigung eines Mitgliedes des Bezirksausschusses der Bezirksgemeinschaft Pustertal, welches nicht gleichzeitig das Amt eines Bürgermeisters oder Referenten einer Gemeinde bekleidet, nicht überschreiten.

Art. 25

VERLAUF DER SITZUNG DES VEREINSVORSTANDES

1. Den Vorsitz übernimmt der Präsident bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder eine andere vom Vereinsvorstand gewähltes Mitglied des Vorstandes.

2. Der Vorstand bestimmt einen Schriftführer, welcher auch nicht Mitglied

Handwritten signature

sein kann.

3. Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Vorstandes fest.
4. Die Sitzungen des Vereinsvorstandes können auch abgehalten werden mit Teilnehmern, welche sich an verschiedenen, nahen oder entfernten, untereinander mittels Audio/Video Übertragung verbundenen Standorten, aufhalten. Dies zu den folgenden im Protokoll zu erwähnenden Bedingungen:
 - a) Der Vorsitzende muss imstande sein, die Identität und die Teilnahmebedingung der Teilnehmer zu überprüfen, den Ablauf der Sitzung zu regeln, die Wahlergebnisse festzustellen und zu verkünden;
 - b) Der Protokollführer muss die Möglichkeit haben, den Ablauf und die Geschehnisse der Vorstandssitzung, die er in der Niederschrift aufzuzeichnen hat, klar zu verfolgen;
 - c) Die Teilnehmer müssen imstande sein, gemeinsam und gleichzeitig über die Punkte der Tagesordnung zu diskutieren und abzustimmen, sowie Dokumente zu überprüfen, zu erhalten und abzusenden.

Art. 26

PROJEKTAUSWAHL

Details der Projektauswahl bezogen auf Artikel 3 Abs. 2 werden in den entsprechenden Entwicklungsstrategien bzw. einer eigenen Geschäftsordnung beschrieben und geregelt. Dort wird auch die Verwendung jener Auswahlkriterien für die Projekte definiert, die messbar, kontrollierbar und kohärent mit der Strategie und den ermittelten lokalen Zielen sind. Insbesondere muss durch die lokalen Entwicklungsstrategien bzw. durch die Geschäftsordnung eine klare und transparente Beschreibung der Verfahren und der Kriterien für die Auswahl der Projekte sichergestellt sein.

Art. 27

DIE RECHNUNGSPRÜFER – REVISOREN

1. Die Zahl der Revisoren wird mit drei festgelegt. Sie können auch Außenstehende (nicht Mitglieder) sein, dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereinsvorstandes, der Projektauswahlgremien oder des Schiedsgerichts sein.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung mit finanzieller Gebarung, sowie die Überwachung der Tätigkeit des Vereinsvorstandes und über die Geschäftsgebarung in finanzieller Hinsicht. Bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung berichten sie über ihre Tätigkeit und erklären, ob sie in der Lage sind, den Vereinsvorstand und den Kassier für ihre finanzielle Gebarung zu entlasten.

Art. 28

DAS SCHIEDSGERICHT

1. Bei Bedarf ernennen jeweils die streitenden Parteien einen Schiedsrichter. Diese ernennen in Übereinkunft einen dritten Schiedsrichter,

welcher den Vorsitz übernimmt.

2. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Das Schiedsgericht ist bei seinen Beschlussfassungen nicht weisungsgebunden.

3. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben und bei der Auslegung der Satzungen, Projektauswahlkriterien und der Geschäftsordnung entstehen können.

Art. 29

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 30

VEREINSVERMÖGEN

1. Die Einnahmen und die mit diesen Mitteln erworbenen Gegenstände bilden das gemeinsame Vermögen des Vereins. Solange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder Aufteilung des gemeinsamen Vermögens, noch im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses, ihren Anteil am Vereinsvermögen fordern.

2. Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände, bleiben Eigentum des Vereins.

3. Es ist dem Verein untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise unter den Mitgliedern zu verteilen oder diesen zurück zu erstatten.

4. Gewinne und Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgebundenen Zwecke oder für damit direkt verbundenen Tätigkeiten oder Investitionen verwendet werden.

Art. 31

BETEILIGUNGEN

1. Der Verein kann sich an Unternehmen, Körperschaften oder Gesellschaften auch finanziell beteiligen, welche Initiativen ergreifen oder verfolgen, die der Förderung ländlichen Raumes dienen und mit der Zielsetzung des Vereines vereinbar sind.

2. In den Unternehmen, Körperschaften und Gesellschaften, an welchen der Verein beteiligt ist, vertritt der Präsident oder eine von der Mitgliederversammlung bevollmächtigte Person den Verein und nimmt die Entscheidungsbefugnisse gemäß Beschluss des Vereinsvorstandes wahr.

3. Eventuelle Gewinnausschüttungen oder Vermögenszuteilungen der Organisation an denen der Verein beteiligt ist, dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.



Flower wieder

Art. 32

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel (3/4) Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen, aus welchem Grund auch immer diese erfolgt, muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen und nach Gutachten des zuständigen Büros des einheitlichen Registers des Dritten Sektors, einer Körperschaft des Dritten Sektors mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen werden, oder - in Ermangelung derselben, an die "Fondazione Italia Sociale", außer das Gesetz sieht eine andere Zweckbestimmung vor.

Art. 33

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. In allen Fällen, die dieser Satzung oder einer eventuell erlassenen Geschäftsordnung oder Durchführungsbestimmung nicht vorgesehen sind, finden die Vorschriften des Zivilgesetzbuches und der einschlägigen EU und/oder Staats- bzw. Landesbestimmung Anwendung.
2. Im Zweifelsfall über die Auslegungen dieser Satzung gilt die Fassung in deutscher Sprache.

<p>La presente copia informatica é conforme al suo originale, formato su supporto analogico, regolarmente firmato a norma di legge e conservato nei miei atti.</p> <p>Essa sostituisce l'originale ad ogni effetto di legge, ai sensi dell'art. 22 del d.lgs. 7 marzo 2005, n. 82 e dell'art. 68-ter della legge 16 febbraio 1913, n. 89.</p> <p>Firma digitale del dott. Giorgio Vitalini, notaio in Brunico.</p> <p>Certificato di firma in corso di validità e non revocato.</p> <p>Brunico,</p>	<p>Die vorliegende elektronische Abschrift stimmt mit der Urschrift überein, welche - auf analoger Grundlage erstellt - ordnungsgemäß unterzeichnet ist und in meiner Aktensammlung aufbewahrt wird.</p> <p>Sie ersetzt die Urschrift für jede gesetzliche Wirkung, im Sinne des Art. 22 des GvD Nr. 82, vom 7. März 2005 und des Art. 68-ter des Gesetzes Nr. 89, vom 16. Februar 1913.</p> <p>Digitale Unterschrift von Dr. Giorgio Vitalini, Notar in Bruneck.</p> <p>Das Zertifikat der Signatur ist gültig und nicht widerrufen.</p> <p>Bruneck,</p>
---	---

23.06.2023